

AK 5: Kindeswohlgefährdung in der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren

Als Referent konnte Prof. Dr. Dr. Brettel neue Impulse für die sozialpädagogische Diagnostik in der Jugendhilfe im Strafverfahren geben. Insbesondere für die mündliche und schriftliche Berichterstattung wurden neue Aspekte und Facetten aufgezeigt. Am Anfang des Arbeitskreises konnte grundsätzlich festgehalten werden, dass eine Kindeswohlgefährdung als Ausnahmesituation zu verstehen ist.

Es wurde dargestellt, dass nicht jede Straftat als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung zu sehen ist. Straftaten und Kindeswohlgefährdung können *ohne* Zusammenhang zusammentreffen. Allerdings können Straftat und Kindeswohlgefährdung eine Schnittmenge aufweisen, die als gemeinsamer Risikosachverhalt bewertet werden kann.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass abgewogen werden muss, welche Hinweiskraft bei einem Zusammentreffen von Risikofaktoren besteht: Inwieweit sind Muster herauszukristallisieren, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können?

Hauke Brettel führte hierzu aus, dass ein Instrument im Sinne eines "Vorscreenings" sinnvoll erscheinen könnte. Zum Beispiel kann damit bewertet werden, wie stark der Eigenantrieb für ein Ausgangsdelikt war, welche prädeliktische Persönlichkeit vorlag, welche postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung genommen wurde und wie die Wirkung im sozialen Empfangsraum war. Anhand dieser Schilderungen wurde deutlich, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) spezielle Erkenntnisse in eine Fallbewertung einbringen kann.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII durch die JuHiS wahrgenommen wird. Hierbei kommt der JuHiS eine Schlüsselrolle zu, da durch die Ermittlung und Bewertung von Risikosachverhalten im Hinblick auf kriminelle Gefährdungen eine zusätzliche Dimension bei Kindeswohlgefährdung Berücksichtigung finden muss.

Die Konsequenz hiervon sollte ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der einzelnen Fachdienste sein!

Matthias Holler